Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846
1846

114 (20.7.1846)

Visual Library

Die Landtagszeitung besteht aus einem Abonnement von 150 Nummern und kostet 3 fl. 48 kr. Durch die Post bezogen 4 fl. 48 kr. für Baden.

Landtags-Zeitung.

Man abonnirt bei dem nächstgelegenen Postamte, in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 114 u. 115.] Verhandlungen der badischen Stände im Jahre 1846. [20. Juli.]

Herausgegeben von dem Abgeordneten Karl Mathy. — Redigirt von Karl Stein. — Druck und Verlag von Malsch und Vogel.

Siebenunddreißigste öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, 18. Juli. Vorsitz des Vicepräsidenten Rindeschwender. Regierungscommission Geh. Rath Bekk; später Ministerialpräsident Geh. Rath Nebenius.

Petitionen werden übergeben von dem

Secretariat: Petition der Stadtgemeinde Bräunlingen um Aufnahme der Straße von Hüfingen über Bräunlingen nach Neustadt in den Straßenverband.

Von den Abgeordneten

Schaaff: Petition der Gemeinden Neudenau und Herbolzheim, die Führung der Verbindungsstraße von Miltenberg nach Heilbronn durch das Jagstthal betreffend.

v. Itzstein: 1) Petition des Jakob Stein von Diedelsheim, Amts Bretten, die ihm verweigerte fernere Erlaubniß zum Hausiren mit selbst gefertigten Baumwollen- und Gebildwaaren betreffend; 2) Bitte des Gemeinderaths zu Ettlingen, a. die Abänderung des §. 34 des Gesetzes über die Rechte der Gemeindebürger und Erwerbung des Bürgerrechts betreffend; b. um Interpretation des §. 11 des Bürgerrechtsgesetzes, im Vergleiche mit §. 87 der Gemeindeordnung; c. um Aufhebung der Vollzugsverordnung vom 17. Juli 1833, Reggs-Blt. Nr. 32, über die Competenz in Gemeindesachen und die Zahl der Instanzen.

Welcker: 1) Petition des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Bonndorf, a. um Entschädigung für das Bahnen der Staatsstraßen zur Winterzeit; b. um Einführung von Geschwornengerichten.

Stößer begründet den Antrag auf Einführung der Geschwornengerichte, wie folgt:

Wenn ich, meine Herren, es unternehme, den Antrag auf Einführung von Geschwornengerichten zu stellen und zu begründen, so darf ich zwar hoffen, damit in diesem Hause den nämlichen Anklang zu finden, welchen die schon mehrfach darauf gestellten Anträge gefunden haben; da diese jedoch, obwohl durch eine große Stimmenmehrheit der Kammer und den Ausspruch der öffentlichen Meinung unterstützt, bis jetzt nicht zu dem gewünschten Ziele führten, so ist auch meine Hoffnung für den praktischen Erfolg meiner Motion nicht groß, obgleich die neuern Fortschritte unserer Strafgesetzgebung mein Unternehmen begünstigen. Die Gründe, welche im Allgemeinen und ohne Bezug auf unsere besondere Landesgesetzgebung für Einführung der Geschwornengerichte sprechen, sind bekannt, sie sind mehrfach und zuletzt in der Motion des Abg. v. Itzstein vom 8. März 1844 der hohen Kammer vorgelegt, in dem Commissionsberichte des Abg. Weller weiter ausgeführt und mit den Aussprüchen berühmter Männer belegt worden. Ich will diese Gründe nicht wiederholen, indem ich voraussetzen darf, daß sie den Gliedern dieses Hauses so bekannt sind als mir; nur das will ich in Bezug auf die frühere Begründung des Antrags bemerken, daß mir die politischen Gründe gegen die Einführung der Schwurgerichte ohne Gewicht zu sein scheinen, weil die Erfahrung früherer Jahrhunderte beweist, daß dieses Institut sich mit dem monarchischen Prinzip wohl vertragen könne, und daß es sich heute noch damit verträgt beweist dessen Bestehen in den deutschen Ländern des linken Rheinufers, so wie in den constitutionell-monarchischen Reichen England und Frankreich, wenn auch im letztgenannten Lande für die Aburtheilung schwerer politischer Verbrechen besondere Anordnungen getroffen sind.

Von den wenigen Abgeordneten, welche bei der Berathung über die Motion des Abg. v. Itzstein derselben nicht beistimmten, führten einige als Grund ihrer Abstimmung an, daß sie fürchteten, durch die Unterstützung dieser Motion die Sanction des neuen Strafgesetzes und der Strafprozeßordnung zu hindern. Diese Besorgniß ist verschwunden, die Sanction beider Gesetze ist längst erfolgt, und sie können nur im Wege der Gesetzgebung wieder aufgehoben werden. Wenn nun in diesen Gesetzen anerkannt wird, daß der Anklageprozeß und das mündliche Verfahren vor dem urtheilenden Gerichte ein sichereres Mittel darbiete zur Verfolgung und Bestrafung der Verbrechen, als unser altes Strafverfahren, so muß dies auch von den Schwurgerichten gelten, sobald sich beweisen läßt, daß nur in Verbindung mit denselben das mündliche Verfahren vor dem urtheilenden Gericht folgerichtig durchgeführt werden kann,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

und daß die Lücke, welche durch dessen Mangel in dem neuen Verfahren entsteht, nicht durch die Beibehaltung eines Rests des alten schriftlichen Verfahrens ausgefüllt werden kann. Ich werde zeigen, daß die Verbindung der beiden Arten des Strafverfahrens sich selbst widersprechend und deßhalb unzuläßig ist.

§. 1.

Der wesentliche Unterschied der beiden Arten des Strafverfahrens besteht darin:

Beim schriftlichen Verfahren liegen die thatsächlichen Prämissen des Urtheils in den Protokollen der Untersuchung, sie sind eben dieselben für jedes Gerichtsmitglied, welches nach den Regeln der gesetzlichen Beweistheorie und der Logik daraus sein Urtheil über die Thatfragen zu bilden hat. Bei dem mündlichen Verfahren vor dem urtheilenden Gerichte aber sind, soweit der Beweis der Anschuldigungs- und Entschuldigungsthatsachen aus den Antworten der Angeschuldigten, der Zeugen und der Sachverständigen zu entnehmen ist, nur objectiv, nicht aber subjectiv die Prämissen des Urtheils für jedes Gerichtsmitglied die nämlichen. Indem jedes Mitglied des Gerichts die Angeschuldigten, Zeugen und Sachverständigen selbst anhört und beobachtet, ist nicht nur der Inhalt ihrer Aussagen, wie er sich geschrieben auf dem Papier darstellen würde, die Erkenntnißquelle für die Richter, sondern das ganze Benehmen der Angeschuldigten bei dem Verhöre; die Zuversicht, die Befangenheit, das Schwanken derselben in ihren Aussagen, die Freimüthigkeit, mit der sie die an sie gestellten Fragen beantworten, oder die Verlegenheit, in die sie dadurch gerathen, tragen wesentlich dazu bei, die Ueberzeugung zu begründen, wornach jedes Gerichtsmitglied eine Thatsache für erwiesen erachtet. Jeder Richter hört und sieht selbst den ganzen Hergang des Verhörs, während nach dem bisherigen Verfahren das urtheilende Gericht davon nur so viel erfährt, als der Untersuchungsrichter niederschreiben zu lassen für erheblich erachtet, und nur in der Weise, wie derselbe den Sinn der Aussagen aufgefaßt hat. Darin, daß nun diese weitern Erkenntnißquellen dem Richter eröffnet werden, welche für das richtige Verständniß des Verhörs und den Werth der Aussagen von wesentlichem Einfluß sind, liegt der Vorzug des mündlichen Strafverfahrens vor dem schriftlichen Untersuchungsprozesse. Allein gerade deshalb, weil jedes Mitglied des Gerichts mit eigenen Augen und Ohren das Ergebniß des Verfahrens auffaßt, die Beobachtungs- und Auffassungsgabe der einzelnen Richter aber nach allgemeiner Erfahrung verschieden sein wird, so sind die Prämissen, woraus sich die Ueberzeugung für das Fürwahrhalten der Thatsachen bildet, bei den einzelnen Gerichtsmitgliedern nicht die nämlichen, wie es beim schriftlichen Verfahren das Protokoll ist, aus welchem jeder Richter seine Ueberzeugung schöpfen muß; wenn nun aber dennoch alle, oder doch die große Mehrzahl der Richter, in derselben Ueberzeugung übereinstimmen, obgleich sie auf theilweise verschiedenem Wege dazu gelangt sind, so liegt darin eine stärkere Gewähr für die Richtigkeit des Urtheils, als wenn das Urtheil über die Thatfragen auf den Grund des nur die Wahrnehmung einer einzigen Person enthaltenden Untersuchungsprotokolls einstimmig oder gar nur durch Stimmenmehrheit geschöpft wird.

§. 2.

Wenn nun bei dem mündlichen Verfahren das Urtheil über die Thatfragen auf die dargestellte Weise zu Stande kommt, so ergeben sich daraus die Folgerungen:

1) Wenn die Prämissen für das Urtheil über die Thatfragen bei den einzelnen Gerichtsmitgliedern nicht die nämlichen sind, so darf man dem Gerichtshofe nicht zumuthen, für sein Urtheil über das Wahrsein oder Nichtwahrsein einer Thatsache gemeinschaftliche Entscheidungsgründe anzugeben. Wollte ein Richter einen Entscheidungsgrund für das Wahrsein einer Thatsache deshalb als richtig anerkennen, weil, obgleich derselbe durch seine Beobachtung nicht bestätigt wird, doch ein anderes Gerichtsmitglied, dem er eine größere Aufmerksamkeit oder eine schärfere Beobachtungsgabe zutraut, dessen Richtigkeit verbürgt, so sage ich: solche Vertrauensvota sind im Strafverfahren nicht zuläßig, nachdem das Verfahren vor dem urtheilenden Gerichte gerade zu dem Zwecke eingeführt ist, daß jedes Gerichtsmitglied nur nach auf eigene Beobachtung gegründeter Ueberzeugung urtheilen soll.

2) Es wird ein größeres Vertrauen zu der Person des Richters von Seiten der Betheiligten erfordert, wenn sie dessen Urtheil als recht und unparteiisch erkennen sollen, obgleich es von keinen Entscheidungsgründen unterstützt ist, als zu der Person desjenigen Richters, welcher die Richtigkeit seines Urtheils nicht nur mit seinem Eide und Gewissen zu verbürgen, sondern zugleich schwarz auf weiß zu demonstriren hat. Es müssen daher gegen den Richter, der zu Fällung eines Urtheils der erstern Art berufen wird, auch mehr Gründe des Mißtrauens zuläßig sein, als deren zuläßig sind gegen den Richter, der ein Urtheil der letztern Art zu fällen hat. Abgesehen von anderen Beweggründen, welche in Strafsachen für eine Erweiterung des Recusationsrechtes sprechen, führt dies nothwendig dahin, daß man die Ablehnung von Gerichtsmitgliedern zuläßt, ohne den Beweis der Ablehnungsgründe zu fordern, folglich auch ohne deren Angabe, weil es nicht gestattet werden

darf, die Unparteilichkeit eines Richters zu verdächtigen, ohne den Verdacht zu beweisen.

3) Wenn die eigene Beobachtung und Auffassung der Verhöre die Grundlage der Ueberzeugung jedes einzelnen Gerichtsmitglieds für sein Urtheil über die Thatfrage ist, und wenn überdies das Untergericht keine Entscheidungsgründe für sein Urtheil über die Thatfragen aufstellt, so ist es unmöglich, gegen dieses Urtheil einen Recurs oder eine Appellation zuzulassen, weil es dem Obergerichte unmöglich ist, die Richtigkeit des Erkenntnisses über die Thatfragen zu prüfen. Die Prüfung der Richtigkeit eines Urtheils geschieht dadurch, daß man untersucht, ob der Schluß aus seinen Vordersätzen folge. Hier kennt aber das Obergericht die Vordersätze nicht, wenn keine Entscheidungsgründe in Bezug auf die Thatfragen gegeben werden, und es kann nicht beurtheilen, welche Gründe für das Erkenntniß über die Thatfrage in dem Ergebniß der Verhöre hätten gefunden werden können, weil es den Verhören des Untergerichts nicht beigewohnt hat. Ein auf eine neue Vornahme des ganzen Verfahrens vor dem Obergerichte gefälltes Urtheil über die Thatfrage wäre nur ein zweites Urtheil erster Instanz.

§. 3.

Gegen diese drei Sätze, namentlich gegen den ersten und dritten wird man einwenden, daß anderwärts, z. B. bei den französischen tribunaux correctionels, gerade die Einrichtungen und das Verfahren bestehen, das ich für mangelhaft erkläre. Allein abgesehen davon, daß das französische Verfahren in correctionellen Fällen selbst von den französischen Rechtsgelehrten vielfach getadelt wird, so folgt daraus, daß Etwas geschieht, nicht, daß das Geschehende recht und gut seie. Wenn also anderwärts auf das vor dem urtheilenden Gerichte vorgenommene Verhör des Angeschuldigten, der Zeugen und Sachverständigen das über die Thatfrage gefällte Urtheil mit Entscheidungsgründen versehen wird, so folgt daraus nicht, daß diese Entscheidungsgründe, wenn z. B. ein verurtheilendes Erkenntniß ergangen ist, vollständig und gleichlautend Dasjenige enthalten, worauf jedes Gerichtsmitglied in Folge seiner eigenen Wahrnehmung und Auffassung der Ergebnisse des Verhörs seine Ueberzeugung von der Wahrheit der Beschuldigungsthatsachen stützt, so lange es wahr bleibt und nicht widerlegt werden wird, daß bei gleich gutem Willen und gleich eifrigem Bestreben aller Gerichtsglieder, ihrer Pflicht zu genügen, doch natur- und erfahrungsgemäß die Aufmerksamkeit, die Beobachtungsgabe, so wie die Auffassungskraft und die Auffassungsweise der einzelnen Gerichtsmitglieder verschieden sein muß. Wenn auch bei solchen gemeinschaftlichen Entscheidungsgründen alle Gerichtsglieder über das Wahrsein der Anschuldigungsthatsachen einverstanden sind, so werden doch diese Gründe entweder in der Regel nicht vollständig sein, wenn sie nämlich nur Dasjenige enthalten, was ein Richter wie der andere wahrgenommen und aufgefaßt hat; oder, wenn sie auch Wahrnehmungen enthalten, die nur ein Mitglied des Gerichts gemacht hat, die aber die andern auf dessen Versicherung glauben, so täuschen sie Jeden, der da glaubt und glauben muß, in der Begründung des Urtheils die auf die eigene Wahrnehmung der Stimmführer gegründete Ueberzeugung zu finden, und man fällt dadurch in das alte Untersuchungsverfahren zurück, indem sich a priori nicht nachweisen läßt, daß ein Mitglied des urtheilenden Gerichts in der Wahrnehmung und Auffassung der Ergebnisse des Verhörs mehr Vertrauen verdiene, als der Untersuchungsrichter, — man gibt den Vortheil wieder auf, den man aus einer vielseitigen Beobachtung und durch die unmittelbar aus den Verhören geschöpfte Erkenntniß der Wahrheit mittelst des mündlichen Verfahrens erzielen will.

Eben so wenig kann daraus, daß anderwärts gegen ein auf mündliches Beweisverfahren vor dem urtheilenden Gerichte gefälltes Straferkenntniß, die Appellation über die Entscheidung der Thatfrage zugelassen wird, die Folgerung gezogen werden, daß dieses Rechtsmittel mit der Natur des Verfahrens verträglich seie, so lange nicht zugleich der dritte der oben von mir aufgestellten Sätze widerlegt, so lange nicht bewiesen werden kann, daß das Obergericht, obgleich seine Mitglieder bei dem Verhöre des Untergerichts nicht anwesend waren, doch aus der nämlichen Erkenntnißquelle schöpfen könne, aus welcher die Mitglieder des Untergerichts ihr Urtheil über die Thatfragen geschöpft haben. Jedenfalls muß ich es für ein Wagniß halten, daß wir für alle, selbst die schwersten peinlichen Fälle, ein Verfahren einzuführen im Begriff sind, das im Wesentlichen demjenigen gleichkommt, welches nach der französischen Gesetzgebung in korrektionellen Fällen stattfindet, während in Frankreich das Gesetz diesem Verfahren in so weit mißtraut, daß es für alle mit peinlicher Strafe bedrohte Verbrechen ein anderes Verfahren vorschreibt, von dem es dafür hält, daß es mehr Sicherheit für eine gerechte Entscheidung gewähre.

§. 4.

Man wird jedoch ferner einwenden, daß nach dem §. 236 der neuen Strafprozeßordnung (§. 218 des Entwurfs) alle wesentlichen Momente der Verhandlung vor dem urtheilenden Gerichte, insbesondere alle Abweichungen der Aussagen von denen der Voruntersuchung zu Protokoll genommen

werden sollen, mithin das Urtheil auch rücksichtlich der Thatfrage eine vollständige urkundliche Grundlage enthalte und daß einem möglichen Unrecht dadurch vorgebeugt sei, daß nach §. 288 nur dem verurtheilten Angeschuldigten der Recurs über die Entscheidung der Thatfragen zusteht.

Die Bedenken, welche bei der Diskussion über die Strafprozeßordnung und namentlich in dem ersten Commissionsberichte der ersten Kammer über den §. 218 des Entwurfs in Bezug auf die Protokollirung der in öffentlicher Gerichtssitzung abgelegten Aussagen vorgebracht wurden, sollten durch die Modifikation beseitigt werden, welche der §. 218 des Entwurfs im nunmehrigen §. 236 des Gesetzes erhalten hat. Ich erlaube mir aber einen Zweifel darüber zu äußern, ob damit die wesentlichen Punkte jener Bedenken gehoben seien, denn man wird billig fragen, ob die Protokolle über den materiellen Theil der Verhandlung, welche der §. 236 ohne weitere Controle dem Gerichtsschreiber überläßt, auch nur einer geringen Anforderung auf Gründlichkeit und Verläßigkeit entsprechen, und ob man dem Präsidenten des Gerichtshofs nicht das Unmögliche zumuthe, wenn er jede erhebliche Abweichung der in der öffentlichen Gerichtssitzung abgelegten Aussagen von denen, welche in den Protokollen der Voruntersuchung vorkommen und dort oft zerstreut sind, wahrnehmen und deren Protokollirung befehlen, zugleich aber das ganze Verhör mit Verstand und Umsicht führen soll?

Hiernächst ist zu erwägen, daß das Gesetz mit sich selbst in Widerspruch kommt, wenn es dem mündlichen Verfahren den Vorzug gibt, um dadurch gerechtere Entscheidungen in Strafsachen zu erzielen, und doch dem Oberrichter, der von der mündlichen Verhandlung vor dem Untergerichte nichts gesehen und nichts gehört hat, gestattet, auf das, wie so eben gezeigt worden, sehr mangelhafte und unzuverläßige Protokoll der Gerichtssitzung hin, das Urtheil des Untergerichts abzuändern.

Daß das Gesetz nur den verurtheilten Angeschuldigten den Recurs über die Entscheidung der Thatfragen gestatten will, ist ein Beweis für das Mißtrauen, welches man in die Richtigkeit der Entscheidungen setzt, welche das Obergericht aus den Verhandlungsprotokollen schöpft. Das Strafgesetz ist deßhalb gegeben, damit der Staat und seine Angehörigen gegen Verbrechen geschützt werden, und die Strafprozeßordnung, um den Weg vorzuzeichnen, der eingeschlagen werden soll, damit die gesetzliche Strafe die Verbrecher erreiche; Vorsichtsmaßregeln sind darin gegeben, damit kein Unschuldiger verurtheilt werde. Müssen aber diese Vorsichtsmaßregeln so weit ausgedehnt werden, daß dadurch der Hauptzweck gefährdet wird, wie dies dadurch geschieht, daß auf den Grund unvollständiger Protokolle dem Angeschuldigten allein der Recurs gestattet wird, so ist das Gesetz fehlerhaft.

§. 5.

Aus dem Bisherigen ergibt sich, daß neben den in frühern Motionen und Berichten ausgeführten Motiven für die Räthlichkeit der Einführung der Schwurgerichte in der neuen Strafprozeßordnung selbst sehr wichtige Gründe für Einführung der Schwurgerichte liegen. Nur durch Einführung derselben werden die oben nachgewiesenen Widersprüche zwischen einigen Bestimmungen dieses Gesetzes beseitigt, und in dessen Vorschriften eine vollkommene Folgerichtigkeit hergestellt werden. Wenn wir nämlich dieses Institut den anderwärts bestehenden nachbilden, so urtheilen die Geschwornen über die Thatfragen lediglich nach eines jeden eigener Wahrnehmung der Ergebnisse des Verhörs und der ganzen mündlichen Verhandlung auf den Grund der hieraus geschöpften Ueberzeugung; nur dieser zu folgen, darauf legt der Geschworne einen Eid ab, er ist dafür nur seinem Gewissen Rechenschaft schuldig und hat sein Erkenntniß nicht durch Entscheidungsgründe zu rechtfertigen; es werden die Geschwornen in größerer Anzahl ernannt, so daß bei verurtheilenden Erkenntnissen die Uebereinstimmung vieler gleichlautender Meinungen hinreichende Gewähr für die Richtigkeit des Erkenntnisses gibt; es findet gegen ihre Entscheidung der Thatfrage keine Appellation, sondern nur wegen Verletzung wesentlicher Vorschriften des Verfahrens das Rechtsmittel der Cassation statt; die Geschwornenlisten endlich lassen ein das Vertrauen des Anklägers wie des Angeschuldigten hinreichend sicherndes Recusationsrecht ohne Angabe der Ablehnungsgründe zu, während es ohne übergroße Belästigung der Staatskasse nicht thunlich wäre, bei den für die Aburtheilung der Strafsachen bestellten Gerichten so viel rechtsgelehrte Beisitzer anzustellen, als bei der Zulassung eines so ausgedehnten Recusationsrechts nöthig wäre. Ueberdieß würde sich für eine so große Zahl von Räthen keine hinreichende ständige Beschäftigung finden.

In der Consequenz der oben aufgestellten Sätze wird es indessen liegen, das Geschwornengericht nicht nur für die peinlichen Verbrechen, welche die neue Gerichtsordnung der Competenz der Hofgerichte zuweist, sondern auch für diejenigen Verbrechen einzuführen, worüber die Bezirksstrafgerichte aburtheilen sollen, nur mit dem Unterschiede, daß, wenn z. B. bei Verbrechen der erstern Art die Zahl der Geschwornen aus 12 besteht, bei denen der letztern Art nur 6 Geschworne zugezogen würden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 6.

Die Aenderung, welche die Einführung der Schwurgerichte in der Strafproceßordnung nöthig machen würde, würde keine große Arbeit sein, also eine Verzögerung der Einführung dieses Gesetzes nicht nach sich ziehen, da die ganze Anordnung desselben schon dazu paßt, und sie würde sich außer dem, was in Bezug auf die Rechtsmittel angedeutet wurde, fast einzig darauf beschränken, daß bei den Schwurgerichten der 19. Titel von dem Beweise in Strafsachen wegfiele. Es muß zwar zugegeben werden, daß es ein wohlgewähltes Mittel ist, übereilte Strafurtheile zu verhüten, wenn darin nachgewiesen werden muß, daß für alle zum ob- und subjectiven Thatbestande eines Verbrechens gehörigen Thatsachen, für alle Strafschärfungs- und Straferhöhungsgründe die Beweisminima des 19. Titels vorhanden seien; allein Uebereilung besorge ich nicht, wenn nach einer so ernsten Verhandlung mit dem Vertrauen der Betheiligten bekleidete Männer in größerer Zahl zur Berathung zusammentreten, — und um aus den vorhandenen Thatsachen und Umständen richtig darüber zu urtheilen, ob Jemand die ihm angeschuldigte That begangen habe, dazu gehört, wie der Abg. Zittel bei der Diskussion über v. Itzsteins Motion treffend sagte, keine Gesetzkunde, sondern nur ein gesunder practischer Verstand und Gewissenhaftigkeit, weshalb auch die Strafproceßordnung selbst keine Vorschrift darüber enthält, unter welchen Voraussetzungen ein Richter den Beweis einer Thatsache als erbracht ansehen müsse.

Durch Einführung der Schwurgerichte könnte auch ein Nachtheil beseitigt werden, den unsere neue Gerichtsordnung herbeiführen wird, indem es dadurch möglich würde, die Hofgerichte aller Fällung von Strafurtheilen zu entheben und den Bezirksstrafgerichten auch die Aburtheilung der peinlichen, jetzt zur Competenz der Hofgerichte gewiesenen Verbrechen zu überlassen, wenn für diese Fälle zu bestimmten Zeiten zwei Mitglieder der Hofgerichte zur Verstärkung der Bezirksstrafgerichte abgeordnet würden, wie eine ähnliche Einrichtung jenseits Rheins besteht.

Bedenken Sie mit mir, meine Herren, die Lage der Städte, wo unsere Hofgerichte ihren Sitz haben, die weite Entfernung vieler zu ihrem Gerichtsbezirk gehörigen Orte, insbesondere auch der Orte, welche das außerordentliche Budget als die künftigen Sitze der Bezirksstrafgerichte bezeichnet, von dem Sitze des betreffenden Hofgerichts, so werden Sie es, wie ich, für eine wahre Plage halten, wenn zur Verhandlung der schweren Straffälle die Angeschuldigten an den Sitz des Hofgerichts verbracht, wenn Zeugen und Sachverständige dorthin beschieden werden sollen. Es sind nämlich:

1) Bei solchen schweren Verbrechen die Angeschuldigten in der Regel verhaftet. Statt sie nun bis zur Schlußverhandlung in den Gefängnissen zu belassen, in denen sie sich während der Voruntersuchung befanden, wird man sie von Wertheim oder Tauberbischofsheim nach Mannheim, von Waldshut nach Freiburg, von Villingen nach Constanz transportiren und dadurch ihnen die Möglichkeit der Flucht erleichtern, und wenn man auch, um dieß zu verhindern, alle Vorsichtsmaßregeln anwenden wird, welche die Humanität irgend zuläßt, so wird man doch die Gefahr nicht beseitigen können, daß sie auf dem weiten Transport mit Zeugen oder Mitschuldigen sich verständigen, und so die gerechte Entscheidung des Falls erschweren oder vereiteln.

2) Es ist ein häufiger Fall, daß bei solchen schweren Verbrechen 30 und mehr Zeugen zu vernehmen und einander oder dem Angeschuldigten gegenüber zu stellen sind. Wenn dann zu einer Verhandlung, die mehrere Tage erfordert, diese Zeugen aus den Aemtern Wertheim, Walldürn, Gerlachsheim und Tauberbischofsheim die Reise nach Mannheim, von Jestetten und Waldshut die Reise nach Freiburg, von Hornberg, Triberg und Villingen, die Reise nach Constanz unternehmen und auf 8 Tage, manchmal vielleicht noch länger ihrem Nahrungsgewerbe und ihrem gewöhnlichen Lebensberufe entzogen werden sollen, so ist dieß fürwahr eine höchst drückende Last, es ist dieß eine Einrichtung, die häufig die Zeugen veranlassen wird, aus mehr oder minder gewichtigen Gründen sich dem persönlichen Erscheinen vor dem Gerichtshofe zu entziehen und dadurch zu verhindern, daß die Beweisführung über Anschuldigungs- oder Entschuldigungsgründe in gesetzlicher Weise vor dem urtheilenden Gerichte geschehen kann.

3) Ein ganz gleiches Verhältniß wird eintreten bei der Vorladung der Sachverständigen vor die Hofgerichte, und weil die Gerichte nach §. 99 der Strafprozeßordnung nicht mehr verpflichtet sind, bei widersprechenden Ansichten der Gerichtsärzte das Gutachten der Sanitätscommission zu erheben und sich darnach zu achten, indem es in deren Ermessen gestellt ist, ob sie ein Gutachten dieser Behörde erheben wollen oder nicht; weil sie ferner bei behaupteter mangelnder Zurechnungsfähigkeit eines Angeschuldigten wegen Seelenstörung nach §. 251 in den Fall kommen werden, die ärztlichen Gutachten einer nähern Prüfung zu unterwerfen, so wird es sich nicht selten ereignen, daß die Gerichtsärzte zu der vor den Hofgerichten stattfindenden mündlichen Verhandlung vorgeladen werden. Bei der Schwierigkeit, daß ein praktischer Arzt sich auf längere Zeit aus dem

Bezirke seiner Praxis entferne, wird, wenn der Wohnort des Arztes oder Wundarztes von dem Hofgerichtssitze weit entlegen ist, sein Erscheinen vor demselben von empfindlichen Nachtheilen für die Kranken und den Arzt begleitet seyn; erscheint er aber nicht, so wird dadurch die richtige Entscheidung des Straffalls gehindert.

Bedenken Sie endlich, meine Herrn,

4) welche Kosten der Transport der verhafteten Angeschuldigten, welche enorme Kosten das Erscheinen der Zeugen und Sachverständigen an dem weit entfernten Sitz der Hofgerichte der Staatskasse verursachen wird. Von der Befugniß, statt der Vorladung der Zeugen in die Gerichtssitzung nach §. 211 der Strafprozeßordnung deren Aussagen aus den Protokollen der Voruntersuchung verlesen zu lassen, werden die Hofgerichte in schweren Straffällen nur wenig Gebrauch machen können, zumal wenn eine der Parteien die Vorladung verlangt.

Alle diese Uebelstände werden vermieden werden, wenn in Folge der Einführung der Schwurgerichte die Aburtheilung der durch die Gerichtsverfassung zur Competenz der Hofgerichte gewiesenen Straffachen am Sitze der Bezirksstrafgerichte erfolgt. Dann wird das strafrechtliche Verfahren auch in den peinlichen Straffachen da vor sich gehen, wo die Angeschuldigten schon während der Voruntersuchung verhaftet waren, es ist alsdann nicht mehr nöthig, sie oft 20 bis 30 Stunden weit zu transportiren, um sie vor den urtheilenden Richter zu stellen, die Gefahr ihrer Entweichung auf dem Transport und der Collusion wird vermieden werden, die Zeugen und Sachverständigen, welche in der Mehrzahl der Fälle entweder am Sitze des Gerichts oder doch in geringer Entfernung von demselben wohnen werden, können zum Verhör vor dem urtheilenden Gerichte erscheinen, ohne auf längere Zeit ihrem Nahrungsgewerbe und Berufsgeschäfte entzogen zu werden; die namhaften Kosten des Transports der Angeschuldigten werden erspart, den Zeugen und Sachverständigen sind keine oder doch nur geringe Reisekosten und Versäumnißgebühren zu vergüten, so daß, was auf diese Weise erspart werden kann, mehr als doppelt hinreichen würde, um die Gebühren der Geschwornen und die Kosten der zeitweisen Abordnung zweier Hofgerichtsräthe zur Verstärkung der Bezirksstrafgerichte zu bezahlen.

§. 7.

Weil nach Einführung der Geschwornengerichte die Appelation gegen die Urtheile der Strafgerichte wegfallen würde und nur noch das Rechtsmittel der Cassation statt fände, weil ferner die Hofgerichte auch in erster Instanz keine Strafurtheile mehr zu fällen hätten, so würden die Geschäfte des Oberhofgerichts und der Hofgerichte in solcher Weise vermindert werden, daß dadurch nahezu ein Drittheil der Mitglieder des Oberhofgerichts und der Hofgerichte entbehrlich werden würde. Die Besetzung der Bezirksstrafgerichte würde dann weit weniger neue Anstellungen erfordern, und es würde sogar möglich werden, die Zahl der Hofgerichte zu reduciren, wodurch wieder eine beträchtliche Ersparniß für die Staatskasse erzielt würde.

Die Kosten der Einrichtung der Hofgerichtsgebäude für das neue Strafverfahren werden zwar größtentheils schon verwendet sein, davon wird also nichts mehr erspart werden können; wenn aber ein oder das andere Hofgericht aufgehoben würde, so könnte vielleicht dadurch eine Ersparniß erzielt werden, daß man an dem Sitze des aufgehobenen Hofgerichts ein Bezirksstrafgericht errichtete, und für dieses das Hofgerichtsgebäude verwendete.

Das außerordentliche Budget, welches uns jüngst mitgetheilt wurde, stellt in Folge der Trennung der Justiz von der Administration eine so bedeutende Vermehrung des Staatsaufwands in Aussicht — schon an Besoldungen werden 153,000 fl. mehr gefordert als bisher, — daß es nicht ungeeignet erscheinen wird, wenn ich die hohe Kammer hier darauf aufmerksam gemacht habe, welche Verminderung des Staatsaufwands in Bezug auf die Strafrechtspflege durch die Ausführung meiner Vorschläge bewirkt werden könnte.

§. 8.

In Erwägung aller dieser Gründe stelle ich den Antrag:

Seine Königliche Hoheit den Großherzog in einer unterthänigsten Adresse zu bitten, den Ständen ein Gesetz vorlegen zu lassen, wodurch

1. für alle nach der neuen Gerichtsverfassung zur Competenz der Hofgerichte und Bezirksstrafgerichte gehörige Straffachen Geschwornengerichte eingeführt, und

2. die hiernach sich ergebenden Abänderungen der Strafproceßordnung und Gerichtsverfassung festgesetzt würden.

(Nur was die Competenz der Amtsrichter in Straffachen, das Verfahren derselben und den Recurs gegen ihre Erkenntnisse betrifft, blieben die Bestimmungen der Proceßordnung und Gerichtsverfassung unverändert.)

Im Eingang meines Vortrages habe ich die Ansicht ausgesprochen, daß der Einführung der Schwurgerichte keine politischen Hindernisse im Wege stehen sollten, und habe einige Gründe dafür angeführt. Ich kann mich hierin irren, und wäre dies, so ließe sich vielleicht ein Auskunftsmittel finden, das, wenn es auch das Ziel meiner Motion nicht erreichte, doch nahe zu demselben führte und die Einführung der Schwurgerichte anbahnte. Dieses bestünde darin, daß man für die Entscheidung der Thatfrage das Gericht durch

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

doppelt so viel Richter verstärkte, die nicht von der Regierung angestellt, sondern aus einer größern Liste vom Gesetz zu diesem Geschäfte berufener Männer durch's Loos gewählt würden, oder nach einer auf andere Weise vorausbestimmten Reihenfolge einzutreten hätten; bei diesen fände ein Recusationsrecht ohne Angabe von Gründen in der Art statt, daß man den Parteien ein Verzeichniß vorlegte, welches die dreifache Zahl der erforderlichen Richter enthielte, und jeder Partei, dem Ankläger wie dem Angeschuldigten, gestattete, ein Drittel der vorgeschlagenen Richter abzulehnen. Die von der Regierung angestellten und die auf die angegebene Weise gewählten Richter wären bei ihrer Entscheidung an keine Beweistheorie gebunden, sondern hätten lediglich nach ihrer Ueberzeugung zu entscheiden. Wenn z. B. für die Entscheidung der peinlichen Fälle ein Collegium von 5 rechtsgelehrten Richtern bestellt wäre, so möchte ich dem Präsidenten, der bei der mündlichen Verhandlung der eigentliche Untersuchungsrichter ist, in Entscheidung der Thatfrage keine Stimme geben, sondern nur den übrigen 4 Räthen oder Assessoren; mit diesen würden dann noch 8 vom Staate nicht angestellte Männer, die zwar Juristen sein könnten, es aber nicht sein müßten, über die Thatfrage urtheilen.

Auf vierzigjährige Erfahrung gestützt darf ich versichern, daß die Furcht, welche Manche vor den vom Staate angestellten Richtern für die unparteiische Entscheidung der Strafsachen haben, eine unbegründete ist; Ausnahmen giebt es überall. Diejenigen, welche eine Scheu vor den von der Regierung angestellten Richtern haben, müßten sie daher in Bezug auf einige Mitglieder des Gerichtes überwinden, wie Andere ihre Scheu vor den übrigen, von der Regierung durchaus unabhängigen Richtern. Bei nur 2 bis 4 vom Staate angestellten Richtern ließe sich vielleicht ein Mittel finden, auch in Bezug auf sie das Recusationsrecht der Betheiligten hinreichend zu erweitern, ohne die Ausgaben der Staatskasse zu vermehren; wäre es aber auch nicht, so müßte man doch nur in einem Punkte zum Theil von der Consequenz der Grundsätze abweichen, was immer noch weit besser wäre, als der Zustand, den wir bei Einführung der neuen Strafproceßordnung und Gerichtsverfassung zu erwarten haben.

Es ist dies eine flüchtig hingeworfene Idee, die vielleicht Beachtung verdient, auf die ich aber keinen Antrag gründe; vielmehr wiederhole ich den schon gestellten Antrag auf Einführung der Geschwornengerichte und bitte Sie, meine Herren, denselben zu unterstützen.

v. Itzstein. Ich unterstütze die Motion und trage darauf an, sie zur näheren Prüfung in die Abtheilungen zu verweisen und voraus drucken zu lassen. Daß der Ausspruch über die Frage, ob der eines Verbrechens wegen Angeklagte und deshalb vor Gericht Gestellte schuldig oder nicht schuldig ist, nicht von Richtern, die von dem Staat angestellt, bezahlt und deshalb immerhin nicht ganz unabhängig sind, sondern von Geschwornen, d. h. von Bürgern ausgehen solle, die Kraft eines guten Wahlgesetzes gewählt und nur für den einzelnen Fall berufen sind, alsdann aber wieder unter das Volk zurückkehren, dies war der Gegenstand der Motion, welche ich im Jahre 1844 begründet habe. Ich habe dieselbe damals bei Zeiten vorgetragen, damit sie mit der von der Regierung vorgelegten Strafprozeßordnung gleichen Gang gehen, dieselbe gewissermaßen begleiten, d. h. auf sie einwirken möge. Leider wurde aber in der Kammer zu spät darüber verhandelt, indem damals die Diskussionen über die Strafprozeßordnung bereits geschlossen und der Entwurf durch die Zustimmung aller gesetzgebenden Faktoren zum Gesetz erhoben war. Nach der Strafprozeßordnung sollen nun die Richter gewissermaßen als Geschworene nach ihrer Ueberzeugung sprechen, aber nie möchte ich in die Hände bezahlter Beamten die Entscheidung darüber legen, ob ein Mensch der ihm zur Last gelegten That schuldig sei oder nicht. Ausgehen soll nach meiner Ueberzeugung diese Entscheidung von den Bürgern, von dem unabhängigen Mann; denn Sie mögen machen, was Sie wollen, Sie mögen noch so gute Gesetze über die Unabhängigkeit der Richter geben, nie werden Sie diejenige Unabhängigkeit hervorbringen, die der Bürger hat, der da weiß, daß er nicht in dem Fall ist, durch seine Entscheidung irgend einen Anstoß zu erleiden, weil er frei nach Ueberzeugung handeln kann, in das Volk zurücktritt und das Bewußtsein in sich trägt, daß derselbe Fall, den er hier hat aburtheilen helfen, auch in Beziehung auf ihn eintreten kann. Unabhängig wird er sich aussprechen, nur von seiner inneren Ueberzeugung geleitet, ohne sich leiten zu lassen von Rücksichten der Ehre oder einer höhern Würde, oder was sonst noch auf den Mann einwirken kann, der eine Reihe von Jahren hindurch gewohnt ist, zu verurtheilen, und, immer nur auf die Behörde blickend, die ihn angestellt hat, nie so frei ist wie der Bürger.

Allerdings sollen nach der Strafprozeßordnung die Richter, die gewissermaßen als Geschworne zu sprechen haben, ihre Ueberzeugung an gewisse Vorbedingungen knüpfen, die vorhanden sein müssen, ehe sie verurtheilen dürfen. Ich für meinen Theil konnte mich jedoch nie überzeugen, daß diese Beweisminima, wie man sie nennt, immer so genau erwogen werden, daß man daraus ein unabhängiges Erkenntniß zu schöpfen vermöchte, weil jedes Menschen Ueberzeugung und Meinung eine andere ist. Sodann ist nach

der Strafprozeßordnung die Appellationsinstanz nothwendig, was bei der Einführung von Geschwornengerichten, wie ich sie im Auge habe, nicht der Fall ist. Das Urtheil der Geschwornen ist unappellabel, und nur wenn Nichtigkeiten vorliegen, kann sich der Verurtheilte oder der Staatsprocurator, wenn er mit der Freisprechung nicht zufrieden ist, an den Cassationshof wenden. Es läßt sich deßhalb nicht verkennen, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Einbringung und besonders die Ausführung einer Motion dieser Art einigen Schwierigkeiten unterliegt. Indessen hat der Herr Antragsteller die Mittel bezeichnet, die sie als ausführbar darstellen, und ich halte seine Gründe von der Art, daß sie eine nähere Würdigung wohl verdienen, und es jedenfalls nur von großem Nutzen sein kann, wenn die Motion in den Abtheilungen berathen und uns Bericht darüber erstattet wird. Mir scheint es nicht ganz unmöglich, das Institut der Geschwornen auch jetzt noch einzuführen. Dieses Institut wird kommen, auch wenn die Regierung, welche sich davor fürchtet oder gefürchtet zu haben scheint, es nicht will. Die öffentliche Meinung wird es bringen, und mögen Sie auch alle Ihre Gewalt anwenden, sie wird siegen und die Geschwornen werden kommen!

Welcker. Auch ich unterstütze die Motion mit den von dem Abg. v. Itzstein gestellten Anträgen, und freue mich, daß dieser Antrag, der seit dem Bestehen der badischen Kammer mehrmals in diesem Saale in Anregung gebracht wurde und immer den größten Beifall gefunden hat, jetzt von einem im Dienste der Justiz ergrauten Mann, von dem ehemaligen Vorstande eines höhern Gerichtshofs ausgeht, der in seinem Amte sich eben so sehr die Achtung der Regierung, wie der Bürger erworben hat. Ich freue mich besonders auch darüber, daß die Ausführung dieses Mannes zunächst auf rein juristischen Gründen beruht, womit er die Trefflichkeit des Schwurgerichts bewiesen hat. Ich gehöre zwar zu Denjenigen, die niemals recht begreifen konnten, daß man in einem weitern Sinn diese Gründe politische Gründe zu nennen beliebte und für nicht juristische hat ansehen wollen; denn so weit ich sie kenne und zu den meinigen machen möchte, laufen sie alle darauf hinaus, daß durch das Schwurgericht Achtung der Gerechtigkeit in den Gerichten und dem Volk lebe und das Unrecht sterbe. Einen Grund besonders, der dahin wirkt und den man auch häufig für einen politischen erklärt hat, werden Sie, meine Herren, hoffentlich juristisch genug finden, den Grund nämlich, daß von dem Schwurgericht ein parteiloserer Urtheilsspruch erwartet werden kann, als von Staatsrichtern, parteiloser wenigstens und gerechter als da, wo es sich davon handelt, nicht mehr vollständig nach objectiven juristischen Beweisregeln abzuurtheilen; denn der treffliche hochachtbare deutsche Jurist und Staatsmann Möser sagt schon: wenn nach juristischen objektiven Beweisregeln nicht mehr gerichtet werden solle, so habe es mit der Sicherheit der Personen und des Eigenthums, mit der bürgerlichen und politischen Freiheit ein Ende. Dies sagte jener große Jurist mit der vollsten Entschiedenheit, zu einer Zeit, wo die Gerichte noch ganz andere waren als heut zu Tage, wo man fast überall die höheren Gerichtshöfe unter Mitwirkung der Stände besetzte, wo selbst durch die Reichsgesetze die vollkommenste Inamovibilität der Richter verbürgt war, und dieselben ohne Urtheil und Recht durchaus nicht versetzt oder pensionirt werden konnten, und wo es die allgemeine Praxis mit sich brachte, daß sie auch in Beziehung auf die Besoldung nicht willkürlich behandelt, so wie hinsichtlich des Vorrückens nur nach dem Grundsatz des Dienstalters verfahren wurde. In einem solchen Zustand also, wo die Gerichte unabhängiger gestellt waren, als heut zu Tage, sprach dieß jener große Jurist, und ich spreche es doppelt aus in der heutigen Zeit, wo nach der Natur der Sache das Entgegengesetzte stattfindet. Wenn die Richter durch den Minister angestellt, befördert und ausgewählt werden, wenn in Beziehung auf das Vorrücken im Dienst und in der Besoldung und gar vollends in Beziehung auf Pensionirung und Versetzung ministerielle Willkür stattfindet, — dann müßten die Menschen erst Götter werden, wenn nicht die Richter allmälig in die Stimmung kommen sollten, sich der Regierung geneigt zu erweisen, oder voraus in ihren Gesinnungen Partei für sie zu ergreifen. Hiernach halte ich ein Schwurgericht für absolut unentbehrlich, um ein gerechtes Urtheil mit Vertrauen erwarten zu können, und ich unterstütze deßhalb mit Freuden die vorliegende Motion.

(Schluß folgt.)